

S A T Z U N G

"Freunde und Förderer St. Mariä-Himmelfahrt Buer e.V. "

§ 1

(1) Der Verein führt den Namen "Freunde und Förderer St. Mariä-Himmelfahrt Buer e.V. ".

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Gelsenkirchen-Buer.

§ 2

Zweck des Vereins ist die Beschaffung von Mitteln zur Förderung des christlichen Lebens insbesondere auf dem Gebiet der ehemaligen Pfarrgemeinde St. Mariä-Himmelfahrt in Gelsenkirchen-Buer.

§ 3

(1) Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf erwerbswirtschaftliche Ziele oder Tätigkeiten gerichtet. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche, gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung in der jeweiligen Fassung. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

(2) Niemand darf durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§.4

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

§ 5

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt,
- a) wenn ein Mitglied schriftlich seinen Austritt erklärt,
 - b) mit dem Tod des Mitglieds
 - c) wenn der Vorstand mit einer Mehrheit von zwei Dritteln den Ausschluss beschließt, weil das Mitglied den Interessen des Vereins zuwider handelt.
 - d) Wenn der Mindestjahresbeitrag für zwei aufeinanderfolgende Jahre nicht gezahlt wird.

(2) Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.

§ 6

Die Mitglieder leisten Beiträge, deren Höhe durch Selbsteinschätzung eines jeden Mitglieds bestimmt wird, jedoch den Mindestjahresbeitrag nicht unterschreitet. Die Festlegung eines Mindestjahresbeitrages erfolgt durch die Mitgliederversammlung.

§ 7

Weder den Vereinsmitgliedern, noch ihren Erben stehen Ansprüche, gleich welcher Art, auf das Vereinsvermögen zu. Ansprüche auf Rückerstattung von Beiträgen oder Spenden sind ausgeschlossen, soweit dem nicht zwingendes geltendes Recht entgegensteht. Dieses gilt auch im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes.

§ 8

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus
- dem Vorsitzenden,
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - dem 1. und 2.Kassenwart,
 - dem Schriftführer,
 - und bis zu drei Beisitzern.

(2) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Vorstandsmitglieder können aus wichtigem Grund durch die Mitgliederversammlung abberufen werden.

(3) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds haben die restlichen Mitglieder des Vorstandes für das ausgeschiedene Vorstandsmitglied bis zur nächsten regulären Vorstandswahl durch die Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl durchzuführen.

(4) Die Vorstandsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung oder Aufwandsentschädigung.

§ 9

(1) Der Vorsitzende oder bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende beruft und leitet die Verhandlungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung. Er hat den Vorstand unter Angabe der Beratungsgegenstände einzuberufen, so oft die Geschäftslage es erfordert oder mindestens zwei Vorstandsmitglieder es beantragen.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung, die des stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag.

(3) Der Schriftführer führt über jede Verhandlung des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ein Protokoll, das von ihm und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Im Falle der Verhinderung des Schriftführers wird aus der Mitte des Vorstandes ein Protokollführer bestimmt.

§ 10

(1) Dem Vorstand obliegen die Geschäftsführung und die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

(2) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden in Verbindung mit einem zweiten Vorstandsmitglied. Diese bilden den Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB.

(3) Den Kassenwarten obliegen die Verwaltung der Kasse und die ordnungsgemäße Buchführung, sie ziehen die Beiträge ein und führen die Anlage der Gelder und die Ausgaben nach der Weisung des Vorstandes aus. Sie haben dem Vorstand auf Anforderung jederzeit über die Vermögenslage des Vereins Rechenschaft zu geben. Sie legen dem Vorstand und der Mitgliederversammlung mindestens einmal im Jahr einen von zwei von der Mitgliederversammlung bestellten Kassenprüfern geprüften Rechenschaftsbericht vor.

§ 11

(1) Die Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand. Die Einberufung ist unter Angabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vorher schriftlich zuzustellen.

(2) Die Mitgliederversammlung beschließt über,

- a) Satzungsänderungen,
- b) Jahresbericht,
- c) Neuwahl und Abberufung des Vorstandes und der Kassenprüfer,
- d) den Rechnungsbericht des Kassenwartes,
- e) die Entlastung des Vorstandes.
- f) die Höhe des vom Vorstand vorgeschlagenen Mindestjahresbeitrages.

(3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn der Vorstand des Vereins es für angebracht hält oder wenn mindestens 25 % der Mitglieder es schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.

(4) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der Erschienenen. Bei Stimmgleichheit gibt der Vorsitzende den Ausschlag. Über die Art der Abstimmung entscheidet der Vorsitzende.

5) Alle nicht der Mitgliederversammlung vorbehaltenen Aufgaben obliegen dem Vorstand.

§ 12

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 13

Der Verein wird bei Fortfall des bisherigen Zwecks oder durch Willensbekundung seiner Mitglieder aufgelöst. Zur Auflösung des Vereins ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich, der von mindestens zwei Dritteln aller Mitglieder des Vereins gefasst werden muss. Bei Beschlussunfähigkeit der Versammlung muss der Vorstand eine zweite Mitgliederversammlung einberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist und die Auflösung mit einer drei Viertel Mehrheit der Anwesenden beschließen kann. Hierauf ist in der Einladung besonders hinzuweisen.

§ 14

(1) Bei einer Auflösung oder Aufhebung des Vereins sowie im Falle des Ausscheidens von Mitgliedern findet ein Ersatz von etwaigen Zuwendungen an den Verein sowie eine Verteilung von Vermögen an die Mitglieder nicht statt.

(2) Bei der Auflösung des Vereins bestimmt die Mitgliederversammlung über die Verwendung des Vereinsvermögens nach Begleichung der Schulden für kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke. Ein Beschluss über eine solche Verwendung des Vermögens darf erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

Gelsenkirchen-Buer, den 04.11.2018